

Duisburg begonnen wurde, erhält mit vorliegendem Band ihre Fortsetzung. Jedoch ist der Untertitel „von 1119—1449“ etwas irreführend, da für die Urkk. bis z. J. 1359 nur eine Konkordanztafel zum UB. des Stifts Xanten, hg. v. P. Weiler, geboten wird und erst dann die Regesten einsetzen, die sehr ausführlich und in der Druckanordnung übersichtlich gehalten sind, auch die Rückenvermerke der Urkk. berücksichtigen und durch eingehende Register erschlossen werden. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Band nicht eine Fortsetzung des institutionellen Xantener UB.s darstellt, sondern den ganzen Bestand des Stiftsarchivs erschließt und daher auch Urkk. der Xantener Klöster Hagenbusch, Fürstenberg und St. Agneten sowie der Stadt Xanten und ihrer Almosenstiftung umfaßt. D. A.

Manfred Krebs, Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1. Lief.: 1487—1498, ZGO. 100 (1952) 128—257. — Von den Sitzungsprotokollen des Konstanzer Domkapitels, die von 1487—1799 erhalten sind (Bad. General-Landesarchiv Karlsruhe, Abt. 61, Protokollsammlung, Nr. 7233—7297), hat der Hg. die Bände 7233 und 7234 (1487 Febr. 15 bis 1498 Dez. 21) in 983 Nummern registriert; nur wenige Einträge sind in vollem Wortlaut abgedruckt. Der Inhalt der Protokolle bezieht sich in erster Linie auf den „Kleinkram des täglichen Lebens“, daneben aber auch auf z. T. wichtige Nachrichten über die Konstanzer Verhältnisse am Vorabend der Reformation. Da viele Nachrichten unkommentiert nicht recht verständlich sind, hat der Hg. im Regest bzw. im Apparat Erläuterungen und Hinweise auf etwa noch vorhandenes Urkunden- und Aktenmaterial gegeben. H. P.

Herrschaftsverträge des Spätmittelalters, Schweizer Beitr. z. allg. Gesch. 10 (1952) 88—177. — Zu den in den Quellen zur neueren Geschichte, hg. vom Hist. Sem. der Univ. Bern Heft 16 und 17 (1951) publizierten Herrschaftsverträgen erscheinen hier auf Veranlassung von Werner N ä f mehrere Abhandlungen. J. E. A. J o l l i f f e, Magna Carta, S. 88—103, arbeitet sehr klar die Situation in England heraus, die zur Entstehung dieses berühmten Privilegiums führte und gibt einen kurzen Überblick über dessen weitere Geschichte. — Josef D e é r, Der Weg zur Goldenen Bulle Andreas' II. von 1222, S. 104—138. Diese gehaltvolle Studie zeichnet den Weg der ungarischen Staatsverfassung vom königlichen Absolutismus bis zum Herrschaftsvertrag mit dem Adel im Jahre 1222, der diesem weitgehende Mitbestimmung garantierte. Auswärtiger Einfluß (Kirche, Byzanz, Deutsches Reich) und Übereinstimmungen mit ähnlichen europäischen Verträgen werden schön herausgearbeitet und zeigen „die Gemeinsamkeit der Grundlagen europäischer Kulturentwicklung und das wachsende Zusammenleben der abendländischen Völker seit dem 12. Jh.“. — Emile L o u s s e, La Joyeuse Entrée brabançonne du 3 janvier 1356, S. 139—162. Charte de joyeuse entrée heißt in Brabant die Bestätigung der Privilegien, die der neu erwählte Fürst den Bewohnern der Hauptstadt gab. Ihre Geschichte beginnt hier im Jahre 1356 mit dem Erlaß Wenzels von Luxemburg und Johannis von Brabant, den Vf. auf seine Grundlagen kritisch untersucht. — Fritz H a r t u n g, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien, S. 163—177, mit besonderer Berücksichtigung der Mark Brandenburg (Vergleich des Mgfn. Albrecht mit den Landständen vom 24. August 1472), Württembergs (Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514) und Bayerns.

Léon K e r n, Une légende de charte partie. Le traité d'alliance de 1243 entre les villes de Berne et de Fribourg, Schweizer Beitr. z. allg. Gesch. 10 (1952) 178—186, ediert diesen Text auf's Neue nach der Originalurk. und einer deutschen Übersetzung des 16. Jh.s aus dem Staatsarchiv Fribourg. K. R.